

4) Die Schloßgerechtigkeit (*jus castri*), wovon schon oben gehandelt worden ist. Hierzu kommt das Recht, feierliche Briefe u. s. w. vom „Schloß Muskau“ aus zu datiren; das standesherrliche Panier auszustrecken, Thurm, Wall und Graben zu erhalten u. s. w. Ehrenwachen und Ehrenzüge bestellt der Standesherr aus dem Bürgerschützenkorps der Stadt Muskau, welches Recht königlich preussischerseits anerkannt und bestätigt worden ist. Hier ist auch zu erwähnen, daß der Standesherr sich seines Wappens und seiner Farben an allen öffentlichen Tafeln, Säulen u. s. w. bedient, ebenso seiner Farben als Siegel-schmuck bei den Expeditionen. Bei den feierlichen Ausfertigungen bedient sich der Standesherr des *Pluralis magnificentiae*:

„Wir N. N. Erbherr der freien Standes- und Erbherrschaft M. auch auf Wettesingen und Westheim ic. *)

Bei Hoftrauer wegen Ablebens standesherrlicher Familienglieder wird von den Behörden schwarz gesiegelt und auf schwarzberandetes Papier ausgefertigt**).

5) Privilegirter Gerichtsstand. Nach altem Herkommen hat der Standesherr nur bei seinem eigenen Hofgerichte Recht zu nehmen, ein uraltes Denkmal deutschen Rechtes. Klaget man over den richtere (den Burggrafen) he sal antwerden vor deme scultheiten (dem Hofrichter) wen di scultheite is richter siner scult als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den margreven. (Sachsensp. III., 52. § 3.) Zu kurfürstlich sächsischer Zeit wurde vom Landesherrn bestimmt, daß dies nur bei Klagen der Vasallen des Standesherrn gelten solle. In den übrigen Fällen solle das Oberamt zu Budissin das forum des Standesherrn sein, wogegen der übrige Adel vor den Aemtern Budissin und Görlitz Recht nehmen mußte.

Nach einer älteren kurfürstlichen Versicherung vom 21. August 1699 sollte der Standesherr von Muskau

*) Bgl. viele Beispiele in den Akten, enthaltend Lehen-Briefe der Vasallen. Rep. II. Sect. II. Cap. III. Lit. A. No. 2.

***) Bgl. Acta gener. Rep. II. Sect. II. Cap. III. Lit. A. No. 4. Fol. 72.